

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.03.2019

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 3.

Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr (Feuerwehr-Entschädigungssatzung)

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat stimmt dem in der Anlage beigefügten Entwurf einer Neufassung der Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Oftersheim rückwirkend zum 01.01.2019 zu.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

Auf die nichtöffentliche Vorberatung in der GR-Sitzung vom 19.02.2019 wird verwiesen.

Aufgrund der durch den Gemeindetag Baden-Württemberg neu veröffentlichten Mustersatzung von August 2018 ist die Feuerwehr-Entschädigungssatzung der Gemeinde Oftersheim anzupassen.

Die Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr wurde u.a. wegen der steuerlichen Behandlung der Entschädigung neu gefasst. Bei Anwendung des Musters der Feuerwehrsatzung kommt die Berücksichtigung des Ehrenamtsfreibetrags nach § 3 Nr. 26a EStG nicht in Betracht (siehe Erläuterungen in der Anlage).

Im Übrigen wurde das Satzungsmuster an den aktuellen Stand des Feuerwehrgesetzes – Änderung des Feuerwehrgesetzes vom 17.12.2015, in Kraft getreten am 30.12.2015 – angepasst.

§ 16 FwG eröffnet die Möglichkeit, Auslagen und Verdienstausfall entweder in tatsächlicher Höhe zu ersetzen (Spitzabrechnung) oder mittels Abrechnung nach Durchschnittssätzen (Pauschalierung), welche durch Satzung festzulegen sind, vorzugehen.

In gemeinsamer Absprache mit den umliegenden Kommunen (Ketsch, Brühl, Plankstadt, Eppelheim und Schwetzingen) wurde sich bei den Auslagen und Verdienstauffällen der Freiwilligen Feuerwehr Oftersheim für einen Ersatz in tatsächlicher Höhe entschieden.

Bei der Festlegung der neuen Entschädigungssätze wurden die Empfehlungskorridore des Gemeinde- und Städtetags sowie des Feuerwehrverbandes Baden-Württemberg berücksichtigt und zu Grunde gelegt.

Gemäß Empfehlung des Kreisfeuerwehrverbandes sollte bei Gemeinden unserer Größenordnung grundsätzlich vom Mindestbetrag des Korridors (240,- Euro) ausgegangen werden und durch die Berücksichtigung besonderer Gefahrenlagen/-situationen ergänzt werden.

Mit Blick auf die Infrastruktur der Gemeinde Oftersheim (insbesondere die spezielle Bergungslage des ASB-Samariter Hauses sowie die erschwerte räumliche Situation der Hardtwaldsiedlung mit Wald) ist es daher geboten, hier einen Aufschlag in Höhe von 20% anzusetzen.

Durch die empfohlenen Vergütungskorridore, in denen sich unsere Kommune bewegt, werden die neuen Entschädigungen (Kommandant, stellvertretender Kommandant, Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart und Atemschutzgerätewart) entsprechend ansteigen.

In Komplettbetrachtung eines gesamten Kalenderjahres würde es sich um eine Anpassung der Gesamtentschädigung für die Kommandandschaft, Gerätewart, Atemschutzgerätewart und Jugendwart auf künftig **8.208,- Euro (bisher: 3.020,- Euro)** handeln. Dies soll u.a. auch ein eindeutiges Signal in Richtung Wertschätzung des Engagements im Ehrenamt der Feuerwehr setzen und die Zufriedenheit der Ehrenamtlichen sicherstellen.

Im als Anlage beigefügten überarbeiteten Satzungstext sind die Änderungen/Neuerungen **fett geschrieben** und **grau unterlegt**. Sie werden im Folgenden erläutert:

Einleitungssatz

*„Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim hat am 19.02.2019 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit **§ 16** des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:“*

→ Paragraphenänderung durch die Überarbeitung des Feuerwehrgesetzes vom 02.März 2010. Keine inhaltliche Änderung.

§ 1

Abs. 1 S. 1 „Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, **mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 3** auf Antrag einen Verdienstausfall **als Aufwandsentschädigung** in tatsächlicher Höhe.“

→ Formulierungsanpassung aus der Mustersatzung.

Abs. 1 S. 2 **„Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.“**

→ Kombination des Satzungsvorschlags mit dem bisherigen § 6 der alten Satzung zur „Abtretung des Anspruchs an den Arbeitgeber“.

Abs. 2 „Für Auslagen wird eine Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

- für die ersten vier Stunden	8,00 EUR
- von mehr als vier bis acht Stunden	16,00 EUR
- von mehr als acht Stunden	24,00 EUR“

→ Einheitliche Anpassung der festen Stundensätze in Absprache mit umliegenden Sprengelgemeinden (Ketsch, Brühl, Plankstadt, Eppelheim und Schwetzingen).

Abs. 3 „Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung **der Brandsicherheitswache** nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung als Festbetrag in Höhe von **10,- EUR/Stunde** ersetzt.“

→ Bisher: war eigenständiger § 5
Neu: wurde entsprechend der Empfehlung des Satzungsmusters in § 1 mit aufgenommen.

→ Begriffsänderung von bisher „Feuerwehrsicherheitsdienst“ in „Brandsicherheitswache“ gemäß der Gesetzesüberarbeitung von 2015.

→ Einheitliche Anpassung der Aufwandentschädigung für Verdienstausfall in Absprache mit umliegenden Sprengelgemeinden (Ketsch, Brühl, Plankstadt, Eppelheim und Schwetzingen).

Abs. 4 „Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung **bis**

zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.

Angefangene Stunden werden auf **halbe Stunden** aufgerundet.“

→ Redaktionelle Änderung zu „halbe Stunden“ (anstatt 0,5 Std.).
Der Wert selbst wird beibehalten und nicht an den Mustervorschlag von einer ganzen Stunde angepasst, da es den Gemeinden selbst vorbehalten ist, dahingehende Entscheidungen zu treffen und die Aufwandsentschädigungen für Auslagen bereits sehr wohlwollend angehoben wurden.

→ Inhaltlich ehemals Absatz 3, aufgrund der Ergänzungen jedoch Verschiebung zu nun Absatz 4.

Abs. 5

„Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.“

Neu: Übernahme der Musterempfehlung.

Abs. 6

„Wird bei Einsätzen die Kleidung eines Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt, werden die nachgewiesenen Reinigungskosten ersetzt.“

→ Keine inhaltlichen Änderungen.
Aufgrund der Ergänzungen jedoch Verschiebung zu nun Absatz 6 (ehemals Absatz 4).

§ 2

Abs. 1

„Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für

a) Verdienstausfall gemäß § 1 Abs. 1 ersetzt,

b) Auslagenersatz gemäß § 1 Abs. 2 gewährt.“

→ Formulierungsanpassung aus der Mustersatzung

Abs. 2

„Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen.
Angefangene Stunden werden auf **halbe Stunden** aufgerundet.“

→ Redaktionelle Änderung zu „halbe Stunden“ (anstatt 0,5 Std.).

Der Wert selbst wird beibehalten und nicht an den Mustervorschlag von einer ganzen Stunde angepasst, da es den Gemeinden selbst vorbehalten ist, dahingehende Entscheidungen zu treffen und die Aufwandsentschädigungen für Auslagen bereits sehr wohlwollend angehoben wurden.

Abs. 3 *„Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, **sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.**“*

→ Ergänzung aus Mustersatzung.

§ 3

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	2.400,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1.296,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	1.036,80 Euro/Jahr

(2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.056,00 Euro/Jahr
Gerätewart	1.209,60 Euro/Jahr
Atenschutzgerätewart	1.209,60 Euro/Jahr

→ Bei der Festlegung der neuen Entschädigungssätze wurden die Empfehlungskorridore des Gemeinde- und Städtetags und des Feuerwehrverbandes Baden-Württemberg berücksichtigt und zu Grunde gelegt. Mit der Aufwandsentschädigung und mit der zusätzlichen Entschädigung nach § 16 Absatz 2 FwG kann auch eine Tätigkeit der – ehrenamtlich tätigen – besonderen Funktions-träger in der Aus- und Fortbildung abgegolten werden. Folgender Personenkreis kommt für Oftersheim in Frage: Kommandant, stell-

vertretender Kommandant, Jugendfeuerwehrwart, Gerätewart und Atemschutzgerätewart.

§ 4

„Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit **als Verdienstaufschlag** eine Entschädigung von **20,- EUR pro Stunde**.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge.

Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2 und 4 und 2 Abs. 3.“

- Paragraphenänderung durch die Überarbeitung des Feuerwehrgesetzes vom 02. März 2010. Anpassung d.
- Einheitliche Anpassung der Aufwandsentschädigung für Verdienstaufschlag in Absprache mit umliegenden Sprengelgemeinden (Ketsch, Brühl, Plankstadt, Eppelheim und Schwetzingen).

§ 5

„Als Anträge im Sinne dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen, bzw. Nachweise, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.“

- Neu: Komplette neu aus Satzungsmuster mit aufgenommen. Absätze 1 und 2 des Musters der Regelungen über die verschiedenen Nachweise, wurde jedoch auf die gesamte Satzung angewandt und zu einem Satz zusammengefasst.

§ 6

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

- Neu: Dieser Paragraph wurde 2015 auf Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes Baden-Württemberg neu in das Feuerwehrgesetz mit aufgenommen. Einer gesetzlichen Regelung hätte es jedoch nicht bedurft, da Gemeinden bereits nach der vorher geltenden Rechtslage solche Maßnahmen treffen konnten.

[§ 6 der alten Satzung]

„Abtretung des Anspruchs an den Arbeitgeber“

→ Entfällt, da inhaltlich bereits in § 1 Absatz 1 Satz 2 der neuen Satzung mit aufgenommen.]

§ 7

„Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“

→ Formulierungsanpassung

Satzung
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Feuerwehr
(Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES)

Der Gemeinderat der Gemeinde Oftersheim hat am 12.03.2019 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze, mit Ausnahme der Einsätze nach § 1 Absatz 3 auf Antrag einen Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung in tatsächlicher Höhe.
Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten, wenn dieser zur Vereinfachung des Abrechnungsverfahrens den von ihm gezahlten Lohn unmittelbar bei der Gemeinde anfordert.

(2) Für Auslagen wird eine Aufwandsentschädigung wie folgt gewährt:

- für die ersten vier Stunden	8,00 EUR
- von mehr als vier bis acht Stunden	16,00 EUR
- von mehr als acht Stunden	24,00 EUR

(3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für die Durchführung der Brandsicherheitswache nach § 2 Absatz 2 Nummer 2 FwG auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung als Festbetrag in Höhe von 10,- EUR/Stunde ersetzt.

(4) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer der tatsächlichen zeitlichen Inanspruchnahme (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Alarmierung bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen.
Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

- (5) Dauert ein Einsatz über vier Stunden, hat der Angehörige der Gemeindefeuerwehr Anspruch auf einen als Aufwandsentschädigung gewährten Erfrischungszuschuss (§ 16 Absatz 1 Satz 4 FwG) als Baraufwendung, soweit dieser nicht beim Einsatz in Naturalien gewährt wird.
- (6) Wird bei Einsätzen die Kleidung eines Feuerwehrangehörigen außergewöhnlich verschmutzt, werden die nachgewiesenen Reinigungskosten ersetzt.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung für

- a) Verdienstausfall gemäß § 1 Abs. 1 ersetzt,
b) Auslagenersatz gemäß § 1 Abs. 2 gewährt.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen.

Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder bei Benutzung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung für Übungsleiter:

Kommandant	2.400,00 Euro/Jahr
Stv. Kommandant	1.296,00 Euro/Jahr
Jugendfeuerwehrwart	1.036,80 Euro/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Absatz 2 FwG als Aufwandsentschädigung:

Kommandant	1.056,00 Euro/Jahr
Gerätewart	1.209,60 Euro/Jahr
Atemschutzgerätewart	1.209,60 Euro/Jahr

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (**§ 16** Abs. 1 Satz 3 Feuerwehrgesetz), erhalten für das Zeitversäumnis innerhalb der üblichen Arbeitszeit **als Verdienstaussfall** eine Entschädigung **von 20,- EUR pro Stunde**.

Dies gilt sowohl für Einsätze als auch für Aus- und Fortbildungslehrgänge. Für die Auslagen gelten analog die §§ 1 Abs. 2 und **4** und 2 Abs. 3.

§ 5

Antrag

Als Anträge im Sinne dieser Satzung gelten die durch den jeweiligen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr eingereichten und unterzeichneten Nachweise über die Teilnahme an Einsätzen, Lehrgängen, Sitzungen und dergleichen, bzw. Nachweise, die den Verdienstaussfall und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

§ 6

Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde hat die Möglichkeit, den ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr finanzielle Unterstützung, insbesondere zur Erholung, Aufrechterhaltung und Wiederherstellung ihrer persönlichen Leistungsfähigkeit zu gewähren (vgl. § 16 Absatz 7 FwG).

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung vom 01.01.2019 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Feuerwehr-Entschädigungssatzung, welche am 01.01.2002 in Kraft getreten war, außer Kraft.

Oftersheim, 12.03.2019

Jens Geiß
Bürgermeister

Hinweis:

Nach § 4 Abs. 4 GemO wird eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung – sofern nicht der Bürgermeister dem Beschluss nach § 42 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen oder die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung nach § 121 Abs. 1 GemO beanstandet hat – von Anfang an unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Die Unbeachtlichkeit tritt nicht ein, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung der Satzung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

GEMEINDE OFTERSHEIM



VORLAGE

SITZUNG DES GEMEINDERATS

AM: 12.03.2019

TAGESORDNUNGSPUNKT NR. : 4.

Anpassung der Nutzungszeiten auf öffentlichen Plätzen

Öffentlich

BESCHLUSSVORSCHLAG:

Der Gemeinderat folgt den Empfehlungen von Polizei und Gemeindeverwaltung und beschließt die Anpassung der Nutzungszeiten der öffentlichen Plätze „Gemeindepark“ und „Lessingplatz“ **jahreszeitunabhängig** auf den Zeitraum von **08:00 bis 20:00 Uhr**.

Weiter beauftragt der Gemeinderat die Gemeindeverwaltung damit, sich mit dem Thema der Einführung einer mobilen Jugendarbeit zu befassen.

SACHVERHALT / BEGRÜNDUNG:

In den vergangenen sechs Monaten kam es, insbesondere auf dem Lessingplatz, zu Störungen der öffentlichen Ordnung. Diese Ordnungsstörungen wurden oftmals in den Abendstunden und an den Wochenenden von Anwohnern gemeldet. Meist handelte es sich dabei um Ruhestörungen, Vermüllungen, Sachbeschädigungen und Vandalismus, die mutmaßlich durch jugendliche (Klein-)Gruppen verursacht wurden. Auch an anderen öffentlichen Plätzen, wie dem Gemeindepark und dem Schulhof der Friedrich-Ebert-Schule, konnten immer wieder Vermüllungen und Sachbeschädigungen festgestellt werden.

In einem Austausch zur kommunalen Kriminalprävention zwischen Vertretern der Gemeindeverwaltung und Polizeibeamten des Polizeireviers Schwetzingen wurden verschiedene Möglichkeiten zur Vermeidung zukünftiger Störungen diskutiert. Folgende Punkte wurden dabei herausgearbeitet:

1. Anpassung der Nutzungszeiten auf öffentlichen Plätzen:

Um eine gesicherte rechtliche Handhabung für Maßnahmen, wie Platzverweise, Verhängung von Bußgeldern etc., zu haben, empfiehlt die Polizei eine Änderung der Öffnungszeiten der betreffenden Plätze (Lessingplatz und Gemeindepark). Daher wird vorgeschlagen, dass die Nutzungszeiten **saison- bzw. jahreszeitunabhängig** auf den Zeitraum von **08:00 Uhr bis 20:00 Uhr** verkürzt werden (bisher bis 22:00 Uhr).

2. Ansatz der mobilen Jugendarbeit:

Mobile Jugendarbeit stellt ein aufsuchendes und niedrigschwelliges Angebot der Sozialen Arbeit dar. Adressaten sind Jugendliche und junge Erwachsene (bis 27 Jahre), die spezielle Jugendeinrichtungen, wie beispielsweise das JUZ, ablehnen und stattdessen öffentliche Räume nutzen.

Im Zuge der mobilen Jugendarbeit suchen Sozialpädagogen vor Ort den vertrauensvollen Dialog mit den Jugendlichen und betreiben Beziehungsarbeit. Dementsprechend ist mobile Jugendarbeit nicht als einmalige Interventionsmaßnahme, sondern als nachhaltiger, dauerhafter Prozess zu verstehen. Ziel ist es dabei selbstregulierende Maßnahmen voranzutreiben, um so zukünftige Ordnungsstörungen zu vermeiden.

Durch den Einsatz von mobiler Jugendarbeit kann es jedoch u.a. auch zu einer Verdrängung der Jugendlichen auf andere Plätze der Gemeinde oder gar des weiteren Umlands führen. Einige Umlandkommunen, wie beispielsweise Schwetzingen, haben bereits mobile Jugendarbeit im Einsatz.

Die Gemeindeverwaltung empfiehlt dem Gemeinderat, das kommunale Jugendreferat damit beauftragen, sich mit dem Thema der Einführung einer mobilen Jugendarbeit zu befassen und eine tragfähige und praxisnahe Konzeption zu erarbeiten, die zu gegebener Zeit dem Ratsgremium vorgestellt wird.